

**Qualifikationsprüfung 2023**

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe**

**Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich  
Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz

## Aufgabe A

### I. Sachverhalt

Bernhard Büssing (B), geboren am 18.05.2005, wurde am 01.09.2021 mit Zustimmung seiner Eltern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungssekretärwärter bei der Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen für die spätere Verwendung an der Bearbeitungsstelle Kaufbeuren ernannt. Am selben Tag trat B die Ausbildung für den Einstieg in die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, an.

Im ersten Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung (FTA I) an der Landesfinanzschule Bayern, der vom 09.09.2021 bis zum 09.12.2021 dauerte, erzielte B ein Durchschnittsergebnis von 5,0 Wertungspunkten.

Im zweiten Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung (FTA II) vom 09.05.2022 bis 05.08.2022 erzielte B in allen Lehrgangsklausuren jeweils 0 Wertungspunkte.

Aufgrund der gezeigten Schlechtleistungen im FTA II wurde B durch die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen für den 06.12.2022 zu einem Personalgespräch geladen. An dem Gespräch nahmen von Seiten des Landesamts für Finanzen Regierungsrat Köpf und Regierungsoberinspektorin Kirchner teil.

B wurde in dem Gespräch u.a. darauf hingewiesen, dass ein Beamter auf Widerruf jederzeit entlassen werden könne, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliege. Es genügten hierzu bereits berechtigte Zweifel, ob der Beamte die fachliche Eignung für sein Amt besitze. Erhebliche Leistungsmängel, die Zweifel an der fachlichen Eignung für die angestrebte Laufbahn begründeten, könnten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf rechtfertigen. Insbesondere könne eine aussichtslose Ausbildung beendet werden. Ob im Fall des B ein Entlassungsverfahren einzuleiten sei, werde seitens der Zentralabteilung gesondert geprüft.

Auf Nachfrage des B wurde ihm mitgeteilt, dass ein Entlassungsverfahren nach summarischer Prüfung nicht unwahrscheinlich sei, da schlechtere Leistungen als die im FTA II erzielten 0 Wertungspunkte nicht denkbar seien. B wurde – in tatsächlicher Hinsicht zutreffend – darüber informiert, dass es langjährige statistische Erhebungen gebe, wonach Nachwuchskräfte mit derartig schlechten Noten, wie sie B im FTA II erzielt habe, die Qualifikationsprüfung nicht bestehen.

B entgegnete zunächst, dass er vorhabe, die Ausbildung „nochmals in Angriff zu nehmen“. Auch habe er trotz diverser Gespräche mit seiner Ausbildungs- und Dienststellenleitung, welche dieselbe Auffassung wie die Zentralabteilung vertreten hätten, die Hoffnung, die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können, noch nicht generell aufgegeben. Allerdings würde er vor dem Hintergrund einer möglichen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gegen seinen Willen durch den Dienstherrn dieser – auch aufgrund der Außenwirkung einer solchen – lieber durch eine Entlassung auf eigenen Antrag zuvorkommen. Nach dieser Aussage wurde B von Regierungsrat Köpf auf die Möglichkeit hingewiesen, sich darüber noch ein paar Tage Gedanken zu machen.

Auf Nachfrage des B, wie ein etwaiger Antrag bzw. die Entlassung aussehen würde, wurde ihm erläutert worden, dass der Antrag nicht an ein bestimmtes Formular gebunden sei, er müsse aber schriftlich und inhaltlich eindeutig sein. B wurde nunmehr ein möglicher Musterantrag gezeigt und hierzu erläutert, dass die Entlassung auch bei einer Antragstellung noch verfügt werden müsse. In einem solchen Fall würde die Entlassungsverfügung äußerst kurz gehalten, zumal die maßgebliche Begründung auf die Formulierung „auf ihren Antrag“ begrenzt werden könne.

Nunmehr erklärte B, dass er den Entlassungsantrag „jetzt gleich“ stellen wolle. Er beabsichtige, die Entlassung mit Ablauf des 31.12.2022 zu beantragen, um noch seinen Urlaub einbringen zu können. Daraufhin hat B den entsprechenden Antrag schriftlich gestellt. Auf die Frage des Regierungsrats Köpf, ob die Entlassung noch „hier und heute“ verfügt werden soll, antwortete B mit „Ja“.

Daraufhin wurde dem Antrag des B noch am selben Tag durch schriftliche Entlassungsverfügung vom 06.12.2022 entsprochen. Hierbei wurde die Entlassungsverfügung, die keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, als offenes Dokument ausgehändigt. Das Datum der Zustellung wurde auf dem Dokument nicht vermerkt. Unter dem 06.12.2022 unterschrieb B ein Empfangsbekanntnis.

B wurde zum Abschluss des Gesprächs darauf hingewiesen, dass über das Gespräch eine Niederschrift angefertigt und zur Personalakte genommen werde, was tatsächlich erfolgt ist.

Nachdem B zu Hause seinen Eltern von den Ergebnissen des Personalgesprächs informiert hat, schickte er in Absprache mit seinen Eltern das folgende, von ihm unterschriebene Schreiben vom 07.12.2022 an die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen, welches auszugsweise wie folgt lautete:

Hiermit widerrufe ich meinen Antrag auf Entlassung vom 06.12.2022 mit sofortiger Wirkung.

Das o.g. Schreiben ging am 09.12.2022 beim Landesamt für Finanzen ein.

Mit einem beim Verwaltungsgericht Augsburg am 18.01.2023 eingegangenen elektronischen Dokument, welches mit einer qualifizierten Signatur versehen war, teilte die Rechtsanwaltskanzlei Rechthaber & Partner mit, dass sie von den Eltern des B beauftragt wurde, deren Sohn anwaltlich zu vertreten. Zugleich wurde namens des B Klage gegen die Entlassungsverfügung vom 06.12.2022 erhoben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass B angesichts seines jugendlichen Alters gar nicht wirksam die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis habe beantragen können. Bei dem Personalgespräch vom 06.12.2022 sei B eröffnet worden, dass seine Leistungen im bisherigen Verlauf der Ausbildung ungenügend seien. Dabei habe B doch den FTA I mit einem Durchschnittsergebnis von 5,0 Punkten absolviert. Er solle sich überlegen, ob er nicht freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wolle, bevor er die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestehe. Unter dem Eindruck der Argumentation der Gesprächsteilnehmer auf Seite der Zentralabteilung und der daraus folgenden psychischen Zwangslage habe er einen vorbereiteten Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf unterschrieben. Unmittelbar im Anschluss daran sei ihm die von den Mitarbeitern der Zentralabteilung bereits vorbereitete Entlassungsverfügung vom 06.12.2022 ausgehändigt worden, nachdem das Entlassungsdatum 31.12.2022 eingetragen und der Entlassungsantrag unterschrieben worden sei.

Die Mitarbeiter der Zentralabteilung hätten B im Personalgespräch am 06.12.2022 vermittelt, dass er seine Ausbildung nicht mehr erfolgreich abschließen könne, obwohl hierfür keinerlei rechtlichen oder tatsächlichen Anhaltspunkte vorgelegen hätten. Allein das Nichtbestehen eines Ausbildungsteils reiche noch nicht, um einen Rückschluss auf ein endgültiges Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung ziehen zu können. Das Personalgespräch sei mit dem Ziel geführt worden, den Antragsteller einen vorbereiteten Entlassungsantrag unterschreiben zu lassen und ihm gleich im Anschluss daran die Entlassungsverfügung auszuhändigen.

Die Art und Weise der Entlassung des Antragstellers entspreche in keiner Weise der Intention der beamtenrechtlichen Vorschriften. Die maßgebliche Bestimmung sehe ausdrücklich eine zeitliche Zäsur zwischen dem Antrag und dem Zugang einer

Entlassungsverfügung vor. Sie diene unmittelbar dem Schutz des Beamten und solle ihm ermöglichen, unüberlegte Entscheidungen hinsichtlich seiner beruflichen Zukunft auch nachträglich, d.h. nach Zugang bei seinem Dienstherrn, noch rückgängig machen zu können. Keinesfalls sehe das Gesetz vor, wie im vorliegenden Fall praktiziert, dass der Beamte im persönlichen Gespräch zur Abgabe eines vorbereiteten Entlassungsantrags ermuntert und ihm sodann sofort die Entlassungsverfügung ausgehändigt werde. Im Übrigen habe das Landesamt für Finanzen von seinem gesetzlich eingeräumten Ermessen beim Erlass der Verfügung vom 06.12.2022 keinen Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wurde im Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei die Anfechtung der Erklärung des B vom 06.12.2022 betreffend seine Entlassung wegen arglistiger Täuschung bzw. Drohung erklärt. Eine derartige Anfechtung könne nach den entsprechend anwendbaren bürgerlich-rechtlichen Vorschriften binnen Jahresfrist erklärt werden. Demgegenüber vertritt Regierungsrat Köpf die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung zum einen gar nicht vorliegen. Zum anderen müsste eine Anfechtung unverzüglich erfolgen, weil Beamtinnen und Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stünden.

## **II. Aufgabe**

Hat die Klage des B Aussicht auf Erfolg?

## **III. Bearbeitungsvermerk**

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **Aufgabe B**

### **I. Sachverhalt**

Oberamtsmeister Helmut Häusler (H) ist seit 15 Jahren als Beamter mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene bei der Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen tätig. Wegen seiner Tätigkeit als Hausmeister der Dienststelle Augsburg wurde H von der Geschäftsstelle mit einem Generalschlüssel für das Dienstgebäude des Landesamts für Finanzen in Augsburg ausgestattet.

Am 28.12.2022 begab sich H unmittelbar nach Dienstschluss mit seinem PKW nach Oberstdorf, um den Besuch der Vierschanzentournee mit einem Kurzurlaub in einem Wellnesshotel zu verbinden. Sofort nach Ankunft im Hotel begab sich H in den Wellnessbereich des Hotels. In den Umkleideräumen stellte H fest, dass sich in seiner Hosentasche der Generalschlüssel für das Dienstgebäude des Landesamts für Finanzen befand. Den Schlüssel legte H offen auf einer Umkleidebank ab. Nach den Saunagängen vergaß H, den Schlüssel wieder an sich zu nehmen. Erst während des Frühstücks am 29.12.2022 erinnerte sich H daran, dass er den Schlüssel in den Umkleideräumen abgelegt hatte. Als er in die Umkleideräume zurückkehrte, musste H feststellen, dass der Schlüssel verschwunden war. Trotz Verlustanzeige bei der Hotelrezeption war der Schlüssel nicht mehr auffindbar.

Am 02.01.2023 teilte H dem Leiter der Geschäftsstelle der Dienststelle Augsburg den Verlust des Generalschlüssels mit. Die Dienststelle Augsburg ließ daraufhin die gesamte Schließanlage für das Dienstgebäude in Augsburg durch eine Fachfirma ersetzen; dabei sind Kosten in Höhe von 2.249,90 € entstanden. H wurde gebeten, die dem Freistaat Bayern entstandenen Kosten zu ersetzen.

### **II. Aufgabe**

Ist H verpflichtet, dem Freistaat Bayern die Kosten in Höhe von 2.249,90 € zu ersetzen?

### **III. Bearbeitungsvermerk**

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## Aufgabe C

### I. Sachverhalt

Die am 10.02.1961 geborene Regierungsinspektorin mit Amtszulage Viktoria Vogel (V), beschäftigt in Vollzeit bei der Dienststelle Würzburg des Landesamtes für Finanzen, erlitt am 14.09.2022 bei einem Verkehrsunfall auf der A 3 schwere Verletzungen. Seit dem Unfall ist V dienstunfähig.

Mit Bescheid des Zentrums Bayern, Familie und Soziales, vom 20.01.2023 wurde V mit Wirkung vom 01.01.2023 aufgrund des o.g. Unfalls als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 anerkannt.

Mit Ablauf des 30.04.2023 wurde V in den Ruhestand versetzt, weil sie aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig war.

### II. Aufgaben

1. Berechnen Sie den Urlaubsanspruch der V für die Jahre 2022 und 2023.
2. Zu welchem Zeitpunkt wäre der Ruhestandseintritt der V wegen Erreichens der Altersgrenze gewesen?

### III. Bearbeitungsvermerk

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen.

\*\*\*\*

Alle Rechte vorbehalten.  
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*

**Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Allgemeines Verwaltungsrecht  
einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**



**Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Allgemeines Verwaltungsrecht  
einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**

**Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Allgemeines Verwaltungsrecht  
einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**

**Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Allgemeines Verwaltungsrecht  
einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht**